

Statuten Elternverein Meikirch

1. Name, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Elternverein Meikirch (nachstehend EVM genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Meikirch.
- 1.3 Der Elternverein ist politisch und konfessionell neutral, behält sich aber das Recht vor, sich für die Interessen der Familie im Sinne des Elternvereins zu engagieren, auch wenn dies im weitesten Sinne politisch ist.

2. Zweck und Tätigkeiten

- 2.1 Der Verein setzt sich ein für ein familienfreundliches Umfeld in der Gemeinde Meikirch, das den Bedürfnissen von Kindern und Ihren Eltern entspricht. Er kann Anlässe und Veranstaltungen in der Gemeinde rund um das Thema Familie, Kind und Jugendliche organisieren und durchführen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aktivitäten des EVM sind grundsätzlich allen offen.
- 3.2 Der Beitritt erfolgt durch erstmalige Überweisung des Mitgliederbeitrages.
Als Mitglieder können Personen beitreten, die den Verein fördern und unterstützen wollen. Mitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Beitrag.
- 3.3 Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:
 - (a) Aktivmitglieder
Aktivmitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Verein beteiligen und als Aktivmitglieder dem Verein beigetreten sind. Alle Aktivmitglieder sind stimmberechtigt. Bei der Familienmitgliedschaft werden beide Elternteile als ein Mitglied aufgeführt, jedoch besitzen beide das Stimmrecht.
 - (b) Passivmitglieder
Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des EVM, die diesen durch einen jährlichen Minimalbeitrag unterstützen und dem EVM als Passivmitglieder beigetreten sind. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

- 3.4 Beim Eintritt während der ersten Hälfte des Kalenderjahres ist der gesamte, beim Eintritt ab 1. Juli der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.5 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Jahr ist jedoch der volle Jahres-Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 3.6 Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angaben von Gründen ausschliessen. Ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung ist möglich.

4. Mittel und Mitgliederbeiträge

- 4.1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - (a) Mitgliederbeiträgen
 - (b) Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - (c) Freiwilligen Zuwendungen und Spenden
 - (d) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- 4.2 Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- 4.3 Der jährliche Mitgliederbeitrag, sowie die finanziellen Vorteile für Aktivmitglieder werden an der Vereinsversammlung jährlich neu festgelegt.
- 4.4 Aktivmitglieder bezahlen einen grösseren Jahresbeitrag als Passivmitglieder.
- 4.5 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Organisation

- 5.1 Organe des Vereins sind:
 - (a) die Vereinsversammlung
 - (b) der Vorstand
 - (c) die Kontrollstelle
- 5.2 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks verlangen.
- 5.3 Die Einladung zur Vereinsversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen, und zwar 3 Wochen vor der Vereinsversammlung. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

- 5.4 Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- (a) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der RevisorInnen und des Geschäftsberichtes sowie die Entlassung von Vorstand.
 - (b) Wahl der Vorstandsmitglieder, der PräsidentIn, der VizepräsidentIn und der Kontrollstelle
 - (c) Budget und Jahresprogramm
 - (d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - (e) Anträge der Mitglieder oder des Vorstands, welche mindestens eine Woche vor der Vereinsversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - (f) Statutenänderungen
 - (g) Auflösung des Vereins
- 5.5 Die Beschlussfassung der Geschäfte, mit Ausnahme der Auflösung, erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Präsident/In und Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Ersatz- und Ergänzungswahlen finden nach Bedarf statt. Der Vorstand kann bei einem Austritt während der Amtsperiode bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied ernennen.
- 6.2 Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.
- 6.3 Vorstandsbeschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 6.4 Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.
- 6.5 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

7. Die Kontrollstelle

- 7.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8. Arbeitsgruppen

- 8.1 Zur basisnahen und effektiveren Ausgestaltung der Aktivitäten kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden, denen jeweils ein Vorstandsmitglied vorsteht und die für die Organisation und Durchführung der festgelegten Aktivitäten zuständig sind.

9. Auflösung des Vereins

- 9.1 Die Vereinsversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn sich eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen dafür ausspricht.
- 9.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt. Ein allfälliger Überschuss an Vereinsvermögen fällt einer wohltätigen Institution zu. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten genehmigt an der Gründungsversammlung, 16. März 2007, in Meikirch
Unterschriften der Anwesenden: